

03.02.2010

Gesetz zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Sicherheitsrechts

Plenarrede von Herrn Kruse vom 03.02.2010 - Top 13 | Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 14/9386 i.V.m.Drucksache 14/10089 Plenarprotokoll 14/142 - Seiten 16616-16617

[Theo Kruse MdL]

Theo Kruse (CDU): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein stabiles Gemeinwesen und sozialer Friede sind ohne innere Sicherheit und einen modernen Rechtsstaat nicht denkbar. Dabei ist Freiheit ohne Sicherheit nicht möglich und Sicherheit ohne Freiheit nicht erstrebenswert. Unser Ziel, Nordrhein-Westfalen auf Dauer zum sichersten Land in Deutschland zu machen, erreichen wir nicht von heute auf morgen. Hierzu brauchen wir mehrere Perioden. Doch die Bürgerinnen und Bürger können sich darauf verlassen: Wir halten Kurs. Durch unsere Politik erreichen wir in den nächsten Jahren ein deutliches Mehr an innerer Sicherheit.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, neben einer angemessenen personellen und technischen Ausstattung der Polizei – hier haben wir in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen und notwendige Korrekturen im Vergleich zur Vorgängerregierung eingeleitet – sind Gesetze erforderlich, um eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei zu garantieren.

Es ist richtig: Das Polizeigesetz ist die Kernnorm für die öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr und für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in Nordrhein-Westfalen unverzichtbar. Die schwarz-gelbe Landesregierung hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung im Jahr 2005 darauf verständigt, im Polizeigesetz Veränderungen vorzunehmen. Mit dem heute zu verabschiedenden von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein novelliertes Polizeigesetz erfüllen wir die noch offenen Punkte der Koalitionsvereinbarung.

Natürlich hätte sich die CDU-Fraktion inhaltlich mehr und die Einbringung dieses Gesetzentwurfs durchaus auch früher vorstellen können,

(Dr. Karsten Rudolph [SPD]: Hört, hört!)

aber letztendlich, Herr Kollege Rudolph – und darauf kommt es an –, setzen wir die in 2005 getroffenen Vereinbarungen von CDU und FDP konsequent um und verdeutlichen damit, dass wir halten, was wir versprochen haben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, folgende Punkte möchte ich kurz ansprechen:

Im neuen Polizeigesetz wird der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung detaillierter und differenzierter neu geregelt. Das vom Bundesverfassungsgericht statuierte Gebot der Vermeidung von Datenerhebungen im Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie das Verbot der Verwendung bzw. die Verpflichtung zur Löschung dennoch erlangter Daten wird damit in grundrechtskonformer Weise Berücksichtigung im Polizeigesetz finden.

(Vorsitz: Vizepräsident Edgar Moron)

Darüber hinaus enthält das neue Polizeigesetz eine eindeutige gesetzliche Regelung zum sogenannten finalen Rettungsschuss, die den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in lebensbedrohlichen Situationen die erforderliche Klarheit und die nötige Rechtssicherheit verschafft. Damit erreichen wir unser Ziel, dass sich der Staat in einer besonderen Ausnahmesituation, in der sprichwörtlich Leben gegen Leben steht, für das Leben des Opfers und gegen das Leben des Täters entscheiden darf. Mit dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung können sich die Polizeibeamtinnen und -beamten zukünftig auf eine klare gesetzliche Grundlage stützen, die ihnen im Extremfall Rechts- und Handlungssicherheit gibt.

Einen weiteren Aspekt möchte ich kurz ansprechen: Mit der Verabschiedung des neuen Polizeigesetzes wird die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung wieder zu den Aufgaben der Polizei zählen. Das bedeutet, dass die Polizei zukünftig wieder neben den Ordnungsbehörden dazu befugt ist, Gefahren für die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln abzuwehren, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird – siehe hierzu auch das Bundesverfassungsurteil von 1985 im sogenannten Brokdorf-Beschluss.

Wir wissen, dass die öffentliche Ordnung gegenüber der öffentlichen Sicherheit subsidiär ist. Da nahezu jedes menschliche Verhalten durch ein Gesetz erfasst ist, schrumpft der Anwendungsbereich auf Verstöße gegen Anstand und Sitte, gegen die Moral, gegen religiöses Empfinden oder gegen die Totenruhe. Aber für uns als CDU-Fraktion und auch für die FDP sind die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit ein Begriffspaar. Es ist für uns mehr als Symbolik. Es ist auch ein klares Signal an die Bevölkerung, deren Schutz wir insgesamt optimieren und umfassend sicherstellen möchten.

Die SPD hat im Übrigen 1990 – warum eigentlich? – die öffentliche Ordnung aus dem Polizeigesetz gestrichen, damals wahrscheinlich ausschließlich aus ideologischen Gründen.

(Frank Sichau [SPD]: Nein!)

Aus dem Plenarprotokoll, Herr Kollege Sichau, 10/131 vom 19. Januar 1990 geht nicht nur dieser Tatbestand hervor, sondern diesem Protokoll ist auch zu entnehmen, dass die damalige Regierung weit mehr als eine Legislaturperiode gebraucht hat, um ein neues Polizeigesetz zu verabschieden. Mit Erlaubnis des Präsidenten darf ich aus diesem Protokoll zitieren:

Dass wir seit 1984 bis jetzt gebraucht haben, um einen solchen Gesetzentwurf jetzt zu verabschieden, macht doch deutlich, wie schwer wir uns dabei tun, jeweils die richtigen Formulierungen zu finden:

So der damalige SPD-Innenminister Dr. Schnoor. Also zum einen der Rausschmiss der öffentlichen Ordnung aus dem Polizeigesetz und zum anderen das klare Bekenntnis, dass man weit mehr als eine Wahlperiode benötigt hat, um ein Polizeigesetz auf den Weg zu bringen! Das zu den wahrscheinlich gleich zu hörenden Vorwürfen, dass wir zeitlich so lange gebraucht haben.

Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, der vorliegende Änderungsantrag, der im Innenausschuss die Zustimmung erfahren hat, ist die Konsequenz der Anhörung der Sachverständigen am 14. Januar 2010. Er sieht inhaltliche und redaktionelle Änderungen zu den §§ 16 ff. vor, die die rechtliche Ausgestaltung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betreffen.

Im Namen der CDU-Fraktion bitte ich um Zustimmung sowohl zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung als auch zu den entsprechenden Änderungsanträgen von CDU und FDP. – Ich bedanke mich sehr für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von CDU und FDP)